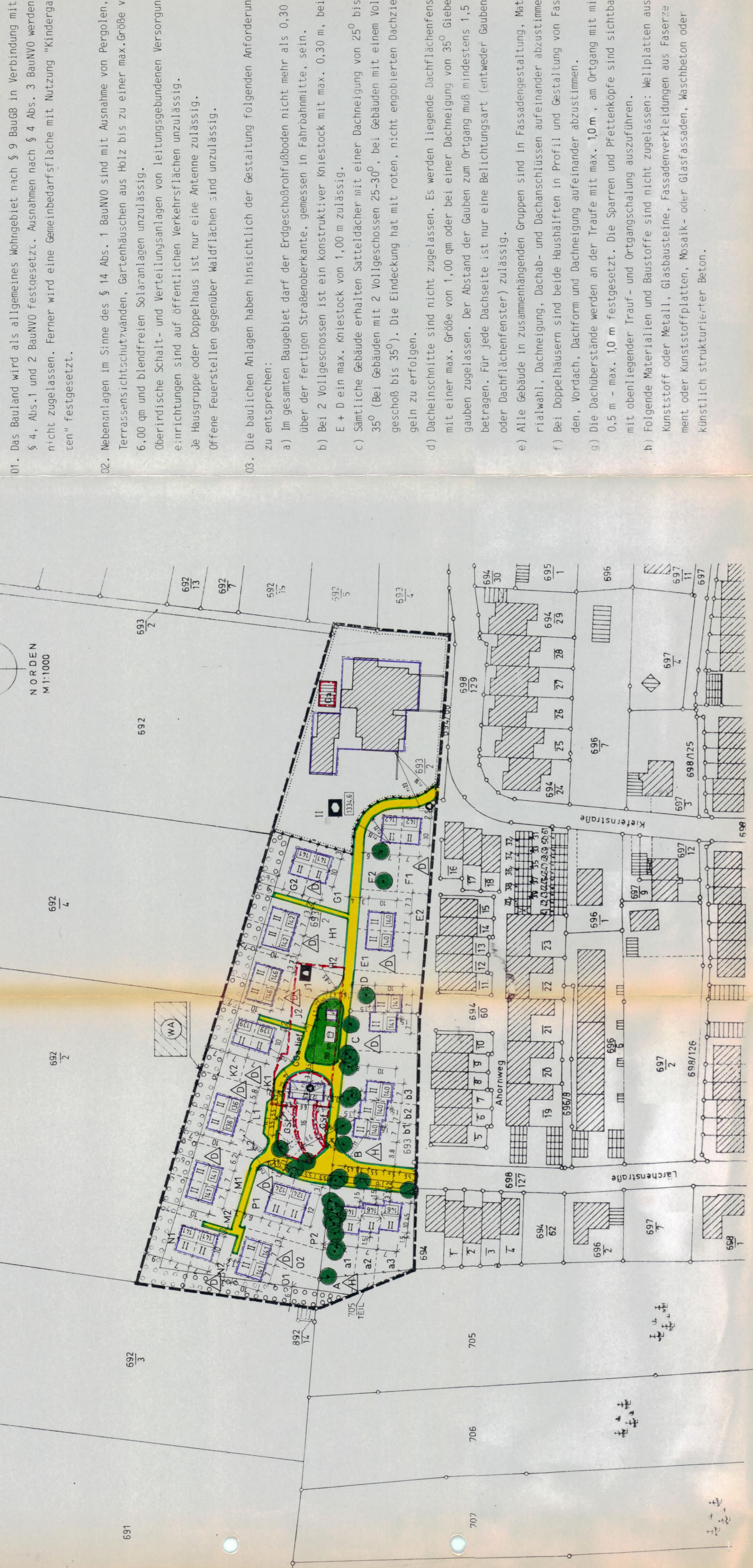


B. Fortsetzung durch Text:



07. Maß der baulichen Nutzung für die nummerierten Parzellen
(Größenangaben in Quadratmetern ca.)

| | Parzellenummer | Grundstücksfläche | Geschossfläche | Parzelle | Grundstücksfläche | Parzelle | Geschossfläche | Parzelle | Grundstücksfläche | Parzelle | Geschossfläche |
|---|----------------|-------------------|----------------|----------|-------------------|----------|----------------|----------|-------------------|----------|----------------|
| A | 1092 | a1 = 146 | J 1 | 384 | a1 = 146 | J 1 | 384 | J 2 | 336 | J 2 | 336 |
| | | a2 = 146 | J 2 | 140 | b1 = 140 | K 1 | 335 | K 2 | 351 | K 2 | 139 |
| | | a3 = 146 | K 1 | 140 | b2 = 140 | L 1 | 333 | L 2 | 346 | L 2 | 136 |
| B | 1051 | b3 = 140 | L 1 | 141 | C | 352 | 141 | M 1 | 385 | M 1 | 141 |
| | | | M 1 | 141 | D | 348 | 141 | M 2 | 345 | M 2 | 141 |
| | | | M 2 | 141 | E 1 | 347 | 140 | N 1 | 45 | N 1 | 45 |
| | | | | E 2 | 339 | 140 | N 2 | 233 | N 2 | 141 | |
| | | | | F 1 | 351 | 142 | O 1 | 44 | O 1 | 44 | |
| | | | | F 2 | 346 | 142 | O 2 | 21 | O 2 | 21 | |
| | | | | G 1 | 315 | 141 | P 1 | 303 | P 1 | 124 | |
| | | | | G 2 | 343 | 141 | P 2 | 329 | P 2 | 124 | |
| | | | | H 1 | 349 | 142 | H 2 | 370 | H 2 | 142 | |
| | | | | | | | | | | | |

05. Der Gemeinderat Putzbrunn hat am 28.11.89 den Satzungsbeschluß vom 31.10.89 aufgehoben.

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Herrn Bürgermeister
.....
(Siegel)

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.89 wurde mit
der Begründung in der Fassung vom 01.12.89 gemäß § 3 (2) BaGB in der
Zeit vom 08.01.90 bis 09.02.90 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des
Gemeinderates vom 28.11.89 öffentlich ausgelegt.

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Herrn Bürgermeister
.....
(Siegel)

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.89 wurde mit
der Begründung in der Fassung vom 01.12.89 gemäß § 3 (2) BaGB in der
Zeit vom 08.01.90 bis 09.02.90 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des
Gemeinderates vom 28.11.89 öffentlich ausgelegt.

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Herrn Bürgermeister
.....
(Siegel)

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.89 wurde mit
der Begründung in der Fassung vom 01.12.89 gemäß § 3 (2) BaGB in der
Zeit vom 08.01.90 bis 09.02.90 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des
Gemeinderates vom 28.11.89 öffentlich ausgelegt.

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Der Gemeinderat Putzbrunn ließ am 20.02.90 grundsätzlich § 10 BaGB als Satzung beschlossen.
Putzbrunn, den 25.07.1991
....
Herrn Bürgermeister
.....
(Siegel)

Putzbrunn, den 27.03.1991
....
Der Gemeinderat Putzbrunn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom
22.07.91 Nr. 78/78-19/89 gem. § 11 Abs. 3 BaGB als rechtsaufsichtlich
unbedenklich bezeichnet.

Putzbrunn, den 27.07.1991
....
Herrn Bürgermeister
.....
(Siegel)

Putzbrunn, den 27.07.1991
....
Der Bebauungsplan wurde am 12.08.91 ortsbüchlich durch Aushang an den
gemeindlichen Anschlagtafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist
damit nach § 12 BaGB in Kraft getreten.

Putzbrunn, den 27.07.1991
....
Der Bebauungsplan mit Begründung kam ab 12.08.91 auf Dauer in der
irdische, nicht überdachte Stellplätze festgesetzt.

Putzbrunn, den 27.07.1991
....
Verkehrsflächen, Fuß- und Radwege, private und öffentliche nicht über-
dachte Stellplätze von Kraftfahrzeugen sowie private Grundstückszufah-
ten sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Putzbrunn, den 27.07.1991
....
Die Rampenwände der Tiefgaragenabfahrt sind schallabsorbierend zu verkleiden.

Putzbrunn, den 27.07.1991
....
C. Hinweise:
1. Flurstücksgrenze
2. Vorhandene Winkelgebäude
3. Vorhandene Nebengebäude
.....
weitere Verfahrensvermerke auf der Rückseite >

Firstrichtung

Kurvenradien der öffentlichen Verkehrsflächen mit Maß-
zahl in Meter.

Abränderung unterschiedlicher Nutzung.

Kinderspielplatz, Größe in qm und Ausstattung nach § 17/8024.

Für die Spielplätze ist die Bekanntheitung des Bayeri-
schen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Un-
terstützung der Bauaufgaben, (UMBL) Nr. 27/8

vom 27.2.76.

05. Grundstücksausweis und weiter tor zulässig

so viele Bäume zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstückgröße auf je
200 qm Grundstückfläche ein Baum Bodenständiger Art, auch Obstbaum als Hoch-
stamm, kommt. Mindestens 6-8 % der Freiflächen sind mit heimischen Strauchern zu
befestigen.

Die Ortsrandbebauung ist mit heimischen Bäumen und Strauchern zu gestal-
ten sowie sie nicht als Gehwegflächen anzulegen sind. Es sind mindestens
so viele Bäume zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstückgröße auf je
200 qm Grundstückfläche ein Baum Bodenständiger Art, auch Obstbaum als Hoch-
stamm, kommt. Mindestens 6-8 % der Freiflächen sind mit heimischen Strauchern zu
befestigen.

Der Pfanzabstand der Bäume beträgt max. 7 m; je 4 - 6 m Fläche ist ein
Strauch zu pflanzen. Die bis zu 2 m hoch wachsenden Straucher sind mind. 1,50
m entfernt von der Grundstücksgrenze zu pflanzen.

a) Großblüme, gemischte gepflanzt, Solitär- bzw. Alleebaum
Stammumfang mind. 18 - 20 cm

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Fraxinus excelsior (Esche)
Quercus robur (Eiche)
Tilia cordata (Eberesche)
Cornus sanguinea (Winterlinde)
Ligustrum vulgare (Raithewinde)
Prunus spinosa (Schneeball)

b) Heimische Straucher entlang der Straßen und als Wegbegrenzung.
(Harrigel)
(Waldbusch)
(Rhododendron)

Den Bauanträgen sind Bebauungspläne im Maßstab 1:100 zu beizeugen. Die Grün-
anlagen sind entsprechend dem Bebauungsplan im Bauantrag festzuhalten
(Pflanzanlagen).

06. Bebauungspläne:
Die Bauanträgen sind entsprechend dem Bebauungsplan im Bauantrag festzuhalten
(Pflanzanlagen).

07. Maßzahl in Meter

BEBAUUNGSPLAN NR.30
GEMEINDE PUTZBRUNN

GESETZLICHES

4. z.B. § 93 Flurnummer

Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze

Aufzuhebende Grundstücksgrenze

Durch die ironisch-natürliche Nutzung der westlich und nördlich vorgenommenen flächen sowie die im weiteren
nordeischen eingerichteten landwirtschaftlichen einheitlichkeiten kann es zu streichen, jedoch offensichtlichen
auswirkungen in form von beeinträchtigungen durch stadt, larn, gerich usw. kommen

8 Durch den Betrieb es an das Wegenetz seicht angrenzenden Kiegentorps, insbesondere die Bebauung
der freien befindlichen Spielanlagen, kommt es betriebs- und Jahreszeitbedingt zu Lärmemissionen.

D. Verfahrensvermerke:

01. Der Gemeinderat Putzbrunn hat in der Sitzung am 03.06.90 (27.09.90) die
Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsschluß
wurde am 18.07.90 ortsbüchlich bekanntgegeben.

02. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 (1) BaGB am 12.10.88
öffentlicht dargelegt.

03. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde grundsätzlich § 10 BaGB als Satzung beschlossen.
(Siegel)

04. Der Gemeinderat Putzbrunn hat am 21.10.89 den Bebauungsplan in der
Fassung vom 30.05.89 und 31.10.89
gemäß § 10 BaGB als Satzung beschlossen.

05. Der Gemeinderat Putzbrunn hat am 21.08.90 den Bebauungsplan in der
Fassung vom 30.05.89 den Bebauungsplan in der
Fassung vom 30.05.89 und 31.10.89
gemäß § 10 BaGB als Satzung beschlossen.

06. Der Gemeinderat Putzbrunn hat am 28.11.89 den Satzungsbeschluß vom 31.10.89
gemäß § 10 BaGB als rechtsaufsichtlich
unbedenklich bezeichnet.

07. Der Gemeinderat Putzbrunn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom
22.07.91 Nr. 78/78-19/89 gem. § 11 Abs. 3 BaGB als rechtsaufsichtlich
unbedenklich bezeichnet.

08. Der Gemeinderat Putzbrunn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom
22.07.91 Nr. 78/78-19/89 gem. § 11 Abs. 3 BaGB als rechtsaufsichtlich
unbedenklich bezeichnet.

09. Der Gemeinderat Putzbrunn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom
22.07.91 Nr. 78/78-19/89 gem. § 11 Abs. 3 BaGB als rechtsaufsichtlich
unbedenklich bezeichnet.

10. Der Gemeinderat Putzbrunn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom
22.07.91 Nr. 78/78-19/89 gem. § 11 Abs. 3 BaGB als rechtsaufsichtlich
unbedenklich bezeichnet.

B. Fortsetzung durch Text:
.....
Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Herrn Bürgermeister
.....
(Siegel)

Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.89 wurde mit
der Begründung in der Fassung vom 01.12.89 gemäß § 3 (2) BaGB in der
Zeit vom 08.01.90 bis 09.02.90 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des
Gemeinderates vom 28.11.89 öffentlich ausgelegt.

Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.89 wurde mit
der Begründung in der Fassung vom 01.12.89 gemäß § 3 (2) BaGB in der
Zeit vom 08.01.90 bis 09.02.90 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des
Gemeinderates vom 28.11.89 öffentlich ausgelegt.

Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Die Begründung kam ab 12.03.91 auf Dauer in der
irdische, nicht überdachte Stellplätze festgesetzt.

Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Der Bebauungsplan wurde am 12.08.91 ortsbüchlich durch Aushang an den
gemeindlichen Anschlagtafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist
damit nach § 12 BaGB in Kraft getreten.

Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Der Bebauungsplan mit Begründung kam ab 12.08.91 auf Dauer in der
irdische, nicht überdachte Stellplätze festgesetzt.

Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.89 wurde mit
der Begründung in der Fassung vom 01.12.89 gemäß § 3 (2) BaGB in der
Zeit vom 08.01.90 bis 09.02.90 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des
Gemeinderates vom 28.11.89 öffentlich ausgelegt.

Putzbrunn, den 12.03.1991
.....
Der Gemeinderat Putzbrunn hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom
22.07.91 Nr. 78/78-19/89 gem. § 11 Abs. 3 BaGB als rechtsaufsichtlich
unbedenklich bezeichnet.

10. In einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen einer rückwirkenden Bekanntmachung des Satzungsbeschusses auf die Einsetzbarkeit von DIN-Normen und sonstiger Richtlinien hingewiesen.

11. Ausgefertigt

Putzprung, den 14.11.2023

Erster Bürgermeister (Edwin Klostermeier)
12. Der Bebauungsplan wurde am 16.11.2023 durch offizielle Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB) rückwirkend zum 12.08.1993 in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu liefermanns Finsicht bereithalten und über dessen Inhalt auf Verlängerung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 2 und 7 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Putzprung, den 13.11.2023

Erster Bürgermeister (Edwin Klostermeier)

